

# Frankenberger Nachrichtenblatt

und

## Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

In Folge eines erneuten Anfalles eines seit Jahresfrist hervorgetretenen Leidens ist am Spätabend des gestrigen Tages unerwartet

### Herr Stadtrath Friedrich August Böttger

im 50sten Lebensjahre verschieden.

Von früh an dem öffentlichen Leben zugewendet, hat er über zwanzig Jahre an der stetigen Entwicklung unserer städtischen Verhältnisse und der Weberindustrie im Besonderen lebhaften Antheil genommen und die städtischen Interessen vom Jahre 1854 an bis zum Schlusse des Jahres 1864 als Vorsteher des Stadtverordneten-Collegiums, seitdem aber als Mitglied unseres Collegiums in hervorragender Weise mit unermüdblichem Eifer vertreten.

Trauernd um Sein frühes Hinscheiden rufen wir Ihm daher in Anerkennung seiner ersprieslichen Wirksamkeit für das Wohl unserer Stadt aus dankbaren Herzen einen wehmüthigen Scheidegruß zu, Sein Andenken in treuer Brust bewährend.

Möge Ihm die Erde leicht, den Seinigen sanfte Beruhigung über ihren allzufrühen, schweren Verlust beschieden sein!  
Frankenberg, am 4. November 1871.

Der Stadtrath.

Melzer, Brgmstr.

Friedrich Jeske. Clemens Schied. Friedrich Ande. Heinrich Bormann. Gustav Schiebler.

### Bekanntmachung.

Vom diesjährigen Reichs-Gesetzblatt ist das 42te Stück erschienen und kann an Rathsstelle eingesehen werden.

Dasselbe enthält:

N: 718. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs; vom 28. October 1871.

N: 719. Gesetz über das Postarwesen im Gebiete des Deutschen Reichs; vom 28. October 1871.

Frankenberg, am 7. November 1871.

Der Stadtrath.  
Melzer, Brgmstr.

### Bekanntmachung,

#### die neue Maaß- und Gewichtsordnung betr.

Da mit dem 1. Januar 1872 die neue deutsche Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Wirksamkeit tritt und vom gedachten Tage an nur die darnach zulässigen Maaße und Gewichte in Gebrauch genommen werden dürfen, so wird an die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen neuen Maaße und Gewichte erinnert und dabei auf die nachstehende Bekanntmachung des Eichamtes zu Chemnitz hingewiesen.  
Frankenberg, am 4. November 1871.

Der Stadtrath.  
Melzer, Brgmstr.

Um vielseitigen Nachfragen über die nach dem 1. Januar 1872 in Kraft bleibenden und außer Kraft tretenden Bestimmungen der alten sächsischen Eichordnung zu begegnen, machen wir auf Nachstehendes aufmerksam:

#### I. Gewichte.

Zulässig mit ihrem derzeitigen Eichstempel bleiben: a. 1 und  $\frac{1}{2}$  Centner, 20, 10, 5, 2, 1 und  $\frac{1}{2}$  Pfundstücke, auch wenn, was die gußeisernen Gewichte betrifft, dieselben mit feinem Einheitszeichen versehen sind; b. 0,5, 0,2 und 0,1 Pfundstücke, wenn auf denselben das Einheitszeichen angebracht ist; c. 15 und 3 Lothstücke, wenn die alte Bezeichnung entfernt und durch eine solche nach der neuen Eichordnung ersetzt worden ist.

Unzulässig werden alle anderen oben nicht aufgeführten alten Gewichtstücke, namentlich auch die alten Einsaggewichte, im Ganzen, wie in ihren einzelnen Theilen.

#### II. Waagen.

Zulässig bleiben alle den alten Eichstempel tragenden Waagen.

Unzulässig werden nicht eichfähige Tafelwaagen und ungeeichte Brückenwaagen.

#### III. Längen- und Hohlmaasse.

Unzulässig werden sämmtliche jetzt im Verkehr befindlichen Maaße.

#### IV. Gaszähler.

Zulässig bleiben solche Gaszähler, welche sich noch in gutem gangbaren Zustand befinden, bei einer vorkommenden wesentlichen Reparatur müssen dieselben auf metrische Registrierung umgearbeitet werden.

Alle vorstehend aufgeführten Vergünstigungen haben (vom 1. Januar 1872 an) nur innerhalb Sachsen und nur solange Geltung, als eine Erneuerung des Eichstempels nicht notwendig wird.

Chemnitz, den 27. October 1871.

Die Verwaltung des Eichamtes.

### Bekanntmachung,

#### die Reparatur, beziehentl. Eichung der Gaszähler betr.

Die zeltber alhier in Gebrauch befindlichen, nach der zeltberigen sächs. Eichordnung geeichten Gaszähler, bleiben zwar auch nach dem